

**Gesetz**  
**über das gesamte Unterrichtswesen**  
**des Kantons Zürich**  
**(Änderung)**

(vom 27. April 1980)

---

Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 140: 3. Zulassung und Benützung

§ 142. Den Studierenden der Hochschule werden Immatrikulationsgebühren und Semesterbeiträge auferlegt. Von den Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz wird eine zusätzliche Benützungsgebühr an die Deckung der Nettokosten der Hochschule erhoben.

Der Regierungsrat setzt diese Gebühren fest. Er bestimmt den Begriff des Wohnsitzes; in der Regel ist der Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der Vormundschaftsbehörde massgebend.

Die zusätzlichen Benützungsgebühren dürfen die anteilmässigen Nettokosten für die Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht übersteigen.

Die zusätzliche Benützungsgebühr wird ganz oder teilweise erlassen, wenn der Wohnsitzkanton direkt oder über eine interkantonale Vereinbarung einen Kostenbeitrag leistet.

Der Regierungsrat setzt die Bedingungen fest für einen ganzen oder teilweisen Erlass der zusätzlichen Benützungsgebühr in besondern Fällen.

Entsprechend regelt der Regierungsrat die Erhebung einer zusätzlichen Benützungsgebühr von Studierenden, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben. Dabei kann er berücksichtigen, in welchem Umfang Schweizer Studenten an den ausländischen Hochschulen zugelassen werden.

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abschliessen.

## Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. April 1980,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . .	695 696
Eingegangene Stimmzettel 2 . . . .	199 693
Annehmende Stimmen . . . . .	141 014
Verwerfende Stimmen . . . . .	45 749
Ungültige Stimmen . . . . .	42
Leere Stimmen . . . . .	12 888

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das gesamte Unterrechtswesen des Kantons Zürich (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Juni 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
E. Spillmann	E. Szabel

---

**Gesetz**  
**über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des**  
**Strassenverkehrsrechtes des Bundes**  
**(Änderung)**

(vom 27. April 1980)

---

Art. I

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert: